

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 22. Juli 2019, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 22. Juli 2019, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
2. Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin
3. Benennung von Vertretern diverser Ausschüsse
 - a) Wahl der Vertreter sowie deren Stellvertreter der Gemeinde Au am Rhein in die Verbandsversammlung für den Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim
 - b) Wahl des Vertreters sowie Stellvertreters der Gemeinde Au am Rhein für den Abwasserausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim
 - c) Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für den Kindergartenbeirat St. Joseph
4. Benutzungsordnung „Kinderhaus Pestalozzi“
5. Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
6. Auftragsvergabe Edelstahlküche „Kinderhaus Pestalozzi“
7. Auftragsvergabe Neubau/Umbau „Kinderhaus Pestalozzi“
 - a) Maler- und Lackierarbeiten, Tapezierarbeiten
 - b) Fliesen- und Plattenarbeiten
8. Auftragsvergabe Herstellung von Parkplätzen an der Pestalozzistraße
9. Bauanträge
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO
11. Informationen
12. Anfragen des Gemeinderates
13. Einwohnerfragestunde

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind die Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

gez.
Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	22.07.2019	x		Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Sachverhalt:

Bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wurden nachstehende Ratsmitglieder für die Legislaturperiode 2019/2024 gewählt:

FWG:

Walter Hettel, Harri Merz, Michael Rastätter, Hans Weißbecher, Bettina Bauer-Wörner, Dieter Weißbecher

CDU:

Jürgen Reichert, Markus Bauer, Michaela Kern, Martin Kimmig

SPD:

Thomas Schark, Ramona Kallwitz

Nach § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet Bürgermeisterin Veronika Laukart die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Die Abwesenheit eines Ratsmitglieds in der konstituierenden Sitzung gilt nicht als Verweigerung der Verpflichtung. Die Verpflichtung dieses Ratsmitglieds erfolgt dann in der Sitzung, zu der das Ratsmitglied erstmals erscheint.

Vor der Verpflichtung erfolgt eine Belehrung über die Amtspflichten und die Rechtsstellung eines Gemeinderates. Hierbei wird insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht gem. § 17 Abs. 2 und § 24 Abs. 5 und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung, die Befangenheitsvorschriften gem. § 37 Abs. 2 – 4 Gemeindeordnung, die Maßnahmen bei Verletzung der Pflichten gem. § 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Gemeindeordnung, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 19 Gemeindeordnung und die Unfallfürsorge gem. § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung, § 51 Landesbeamtengesetz, § 31 Beamtenversorgungsgesetz, § 102 des Beamtengesetzes hingewiesen.

Nach der Belehrung wird den zu verpflichtenden neuen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die Gelöbnisformel vorgelesen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren, ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“
So wahr mir Gott helfe.

Der dienstälteste Gemeinderat kann für alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Gelöbnis sprechen.

Das Gelöbnis wird im Rahmen einer Urkundenübergabe per Handschlag anerkannt, bestätigt und unterzeichnet.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	22.07.2019	x		Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin

Sachverhalt:

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 48 Abs. 1 GemO). Die Zahl und die Reihenfolge sind in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegt. Sie werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt, die Amtszeit ist mit derjenigen der Gemeinderäte identisch. Bis zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter ist das älteste Mitglied des Gemeinderates Vertreter kraft Gesetz (§ 48 Abs. 1 S. 7 GemO). Ein besonderes Wahlsystem ist nicht vorgeschrieben, es findet daher eine reine Mehrheitswahl statt.

Nach der Gemeindeordnung ist eine gütliche Einigung der neu im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen über die Reihenfolge der Stellvertreter möglich.

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

Beschlussvorschlag:

Der neue Gemeinderat wählt die Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	22.07.2019	x		Benennung von Vertretern diverser Ausschüsse a.) Wahl der Vertreter für den Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim b.) Wahl der Vertreter für den Abwasserausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim c.) Wahl der Vertreter für den Kindergartenbeirat St. Joseph

Sachverhalt:

Aufgrund der Neubesetzung im Gemeinderat von Au am Rhein nach der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 sind die Vertreter der o. g. Ausschüsse neu zu besetzen. Die Fraktionen werden gebeten, Vorschläge für die Neubesetzungen in den Ausschüssen zu machen.

Zu besetzen sind:

In der Verbandsversammlung für den Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim stellt die Gemeinde Au am Rhein neben der Bürgermeisterin weitere drei Mitglieder.

Der Abwasserausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim ist neben der Bürgermeisterin mit einem weiteren Mitglied sowie dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu besetzen.

Wahl der Vertreterin des Vertreters für den Kindergartenbeirat St. Joseph.
(Bisher 2 Vertreter)

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung der Ausschüsse sowie der Vertreter im GVV im Wege der Akklamation offen zu wählen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	22.07.2019	x		Benutzungsordnung Kinderhaus Pestalozzi

Sachverhalt:

In der Anlage ist die Benutzungsordnung für das „Kinderhaus Pestalozzi“ beigefügt. Da die Einrichtung bereits als Provisorium zum September 2019 eröffnet wird, muss die Benutzungsordnung vorher beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung für das „Kinderhaus Pestalozzi“.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“

Die Gemeinde Au am Rhein betreibt das kommunale „Kinderhaus Pestalozzi“ als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit im kommunalen Kinderhaus sind die gesetzliche Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/ innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg, an den ihnen im Rahmen von Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig das Sozialverhalten miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme hat spätestens bis zum jährlich festgelegten und veröffentlichten Anmeldetag zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Einrichtung nimmt entsprechend ihrer Platzkapazitäten Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. In begründeten Einzelfällen und entsprechender Platzkapazität können in Absprache mit dem Träger auch Kinder vor dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden (max. 4 Wochen vor dem vollendeten 1. Lebensjahr). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sowie der Regelungen dieser Benutzungsordnung. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Zeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils zum 1. oder zum 15. des Monats.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden kann, und das dafür notwendige Personal vorhanden ist. In Einzelfällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.
- (4) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Zur Aufnahme eines Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
Aufnahmeantrag, ärztliche Bescheinigung, Bestätigung der Kenntnisnahme von Gebührensatzung und Benutzungsordnung, Datenschutzblatt, Nachweis über Impfungen/ Allergien/Krankheiten, Abholberechtigung.
Sollten die empfohlenen Impfungen, gem. Abs. 5 nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Haus oder Kinderarztes vorzuweisen.
- (7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (8) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.
- (9) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

§ 3

Besuch, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die Einrichtung ist, außer an gesetzlichen Feiertagen in den Einrichtungsferien und an Schließtagen (z.B. pädagogischer Tag) regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungs-/Betreuungszeiten hängen von der jeweiligen Angebotsart ab:

VÖ I Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Stunden)

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

VÖ II Verlängerte Öffnungszeit (35 Stunden)

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

VÖ III Verlängerte Öffnungszeit (35 Stunden)

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ganztags (45,5 Stunden)

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.30
und Freitag 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

- (2) Für die Kinder, die in einem Ganztagsangebot betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn während der Eingewöhnungsphase kein Mittagessen in Anspruch genommen wird.
- (3) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll der Besuch der Einrichtung regelmäßig erfolgen.
- (4) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit

abzuholen. Die Kinder sollen von den Eltern bis zur Gruppentür begleitet werden.

§ 4

Schließung der Einrichtung

- (1) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfall) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Aktionen und Feste (z.B. Vorbereitung St. Martin, Adventsfeiern, Sommerfest), werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

Ist die Einrichtung aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 5

Ferienregelung

- (1) Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen hat (Schließzeiten), werden von der Gemeinde Au am Rhein festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich, in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.

§ 6

Benutzungsgebühr

- (1) Das Kinderhaus wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich - rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für die Kinder, die zum 15. eines Monats aufgenommen werden, wird die Hälfte der monatlichen Gebühr fällig. Der Beitrag ist jeweils im Voraus, zum Anfang des Monats zu zahlen.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.)

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und oder abgestellt werden.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheiten, ist das Bundesseuchengesetz maßgebend.

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen.
- (2) Erkrankt ein Kind während der täglichen Betreuungszeit, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen kann und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (7) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (8) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti – Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.
- (9) Medikamente werden nicht verabreicht. Eine Sonderregelung ist ausschließlich bei chronischen Erkrankungen nach schriftlicher Vergabeverordnung eines Arztes möglich.
Die Erziehungsberechtigten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente ohne Wissen der pädagogischen Fachkräfte mitgeben.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme (Augenkontakt, Begrüßung) der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterliegen nicht der Aufsicht des Kindergartenpersonals.
- (3) Die Sorgeberechtigten können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Regelung zur Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (5) Im Übrigen unterstehen die Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, nicht der Aufsichtspflicht des Personals.

§ 10

Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (gemäß den Richtlinien des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Sorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen zum Ausdruck bringen und bei besonderen Problemen mit der Einrichtungsleitung und/oder mit dem pädagogischen Einrichtungspersonalen Kontakt aufnehmen.
- (3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen/Entwicklungen des Kindes.
- (4) Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigten sind von den Sorgeberechtigten zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin in der Einrichtung abzugeben.

§ 11

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.

Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten

- (2) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult oder in die Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger (Ausschluss)

- (1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzerordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
 - wenn ein Kind wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,
 - wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.
- (2) Ein Ausschluss des Kindes kann erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- (3) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Der generelle gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Au am Rhein am 01.09.2019 in Kraft.

Au am Rhein, 22.07.2019

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
für Baden-Württemberg:**

Sollten diese Benutzungsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn:

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Au am Rhein geltend gemacht worden ist.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	22.07.2019	X		Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten

Sachverhalt:

Zum September 2019 wird der neue Kindergarten der Gemeinde als Provisorium in Betrieb gehen. Es werden in dem Provisorium insgesamt 14 Kinder betreut. Somit ist es notwendig, dass zusammen mit der Benutzungsordnung auch eine Gebührensatzung erlassen wird. Bei der Gebührenhöhe haben wir uns an dem bisher einzigen katholischen Kindergarten in der Gemeinde orientiert. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Satzung. Eine Gebührenkalkulation ist als Anlage ebenso beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	22.07.2019	X		Auftragsvergabe für eine Edelstahlküche „Kinderhaus Pestalozzi“

Sachverhalt:

Im „Kinderhaus Pestalozzi“ wird die Verpflegung für Kindergartenkinder und auch die Kinder der Grundschulkindbetreuung zukünftig zusammen zubereitet. Hierzu ist eine Ausgabeküche zur Zubereitung von Essen notwendig. Diese muss in Edelstahl als Gastroküche ausgeführt sein. Es ist ein Kombidämpfer mit Abzug sowie Tiefkühlschränke und Kühlschränke vorgesehen.

Für die Küche sind insgesamt zwei Angebote eingegangen.

Bieter	Angebotssumme in Brutto
Fa. Salm, Karlsruhe	39.581,58 Euro
Bieter 2	43.542,71 Euro

In der Kostenberechnung für das Kinderhaus war ein Betrag in Höhe von 50.500 Euro für die Küche vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Küche wird von Fa. Salm, Karlsruhe zu einem Preis von 39.581,58 Euro beschafft.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	22.07.2019	x		Auftragsvergabe Neubau/Umbau Kinderhaus Pestalozzi

Sachverhalt:

Im Zuge des weiteren Baufortschritts zum Neubau/Umbau Kinderhaus Pestalozzi wurden folgende Gewerke beschränkt ausgeschrieben:

1. Maler- und Lackierarbeiten, Tapezierarbeiten
2. Fliesen- und Plattenarbeiten

Gewerk	Anzahl Angebote	Kostenschätzung	Günstigster Bieter	Auftragssumme brutto	Mehr-Minder %
1	2	58.232,65	Maler Kassel, Durmersheim	48.010,85	-17,55
2	2	30.452,10	Rainer Decker, Kappelrodeck	24.155,81	-20,68

Beschlussvorschlag:

Die Bauarbeiten werden vorbehaltlich der fachlichen Prüfung durch das Architekturbüro Bistriz gemäß der Aufstellung an die genannten Bieter zu den genannten Auftragssummen vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
8	22.07.2019	x		Herstellung von Parkplätzen in der Pestalozzistraße

Sachverhalt:

Im Zuge des Neubaus „Kinderhaus Pestalozzi“ mussten die Parkplätze an der Schule, (Pestalozzistr.) welche überwiegend von Mitgliedern des Harmonikaclubs genutzt wurden, weichen.

Es war vorgesehen, rechts des Eingangs zum Clubraum neue Parkplätze herzustellen. Für die Ausführung der Parkplätze wurden vier Angebote eingeholt und bewertet.

Bieter	Angebotssumme in Brutto
Fa. König, Lichtenau	25.585,00 Euro
Bieter 2	28.780,17 Euro
Bieter 3	35.067,99 Euro
Bieter 4	40.704,41 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten werden an die Firma König aus Lichtenau zu einem Preis von 25.585,00 Euro vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
9 a	22.07.2019	X		Neubau einer Garage, Feldstraße 32, Flst. Nr. 6111

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 18.05.2017 wurde für das Baugrundstück im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplatz beantragt. Das entsprechende Vorhaben wurde bereits umgesetzt.

Mit dem jetzt eingereichten Antrag wird der Neubau einer Garage mit Satteldach im vereinfachten Verfahren beabsichtigt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017.

Die im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenzen bezüglich den Flächen für Stellplätze und Garagen sind mit dem Vorhaben eingehalten. Das Bauvorhaben entspricht somit den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

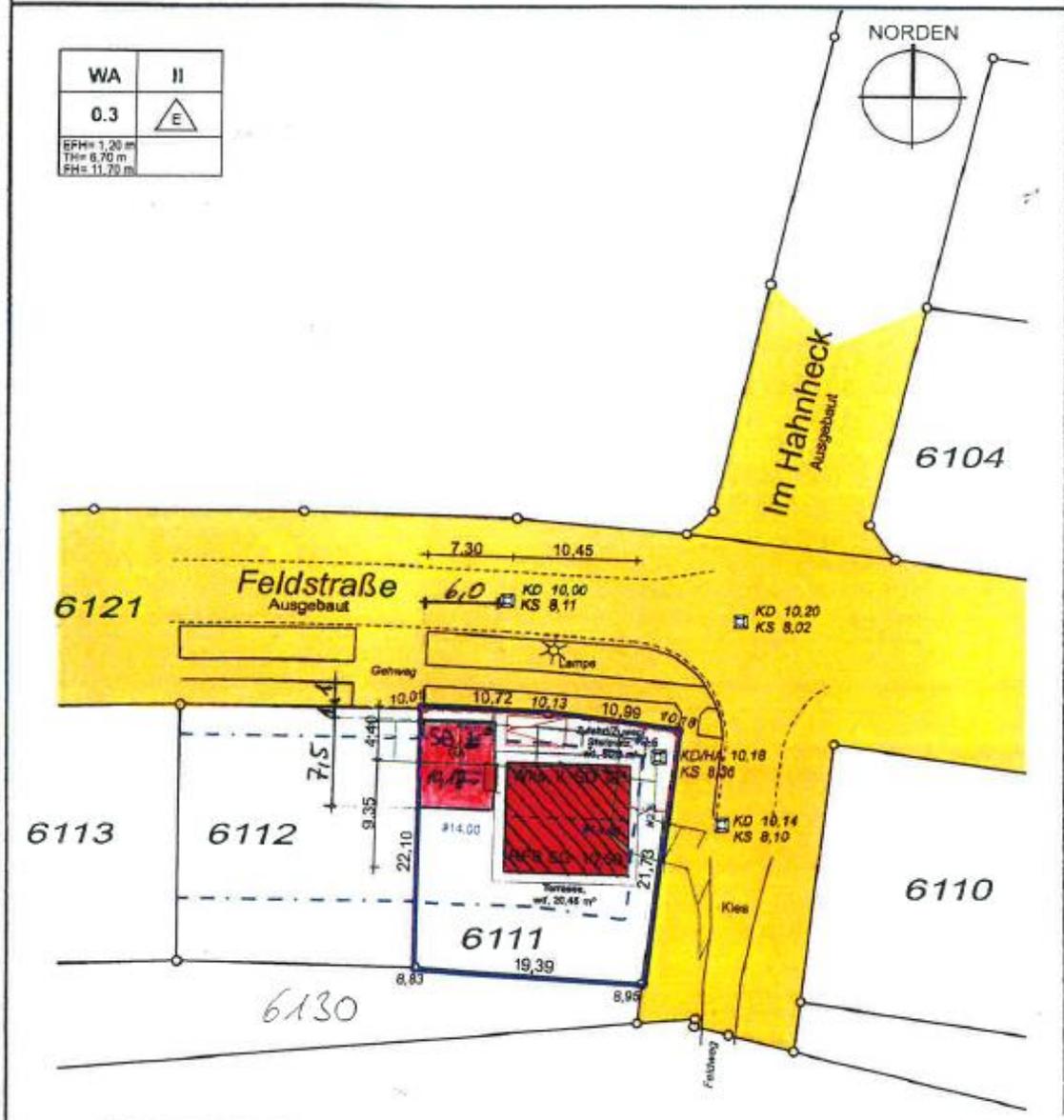
Lageplan

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gem. § 4 LBOVVO

Kreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

Flurstück(e): 6111
 Maßstab: 1:500

WA	II
0.3	
EFH= 1,20 m TH= 8,70 m FH= 11,70 m	



-  vorhandenes Wohngebäude
-  geplante Garage

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
9 b	22.07.2019	X		Sanierung eines bestehenden Wohnhauses mit Aufstockung eines Vollgeschosses, Fliederstraße 4, Flst. Nr. 5670

Sachverhalt:

Das Baugrundstück Fliederstraße 4, Flst. Nr. 5670, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kohlplatz, Mühlwörth, Willich“. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem die Art und das Maß der baulichen Nutzung geregelt ist. Die zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden ist hier auf drei beschränkt. Für den Bereich des Baugrundstückes ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse auf II festgesetzt. Die Grundflächenzahl im gesamten Baugebiet beträgt GRZ=0,4. Weitere Vorschriften sind nicht gegeben. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch (Kriterium des Einfügens in die Umgebungsbebauung).

Es ist geplant, das durch einen Brand im Juni 2018 beschädigte Gebäude zu sanieren. Das Untergeschoss, sowie das Erdgeschoss bleiben in ihrem Bestand erhalten. Im Erdgeschoss wird hier lediglich der Eingangsbereich mit einer Überdachung neugestaltet. Das Obergeschoss und das Dachgeschoss werden neu errichtet. Im Gegensatz zum bisherigen Bestandsgebäude (I+DG, SD) wird durch eine Aufstockung ein zweites Vollgeschoss entstehen. Die Dachform bleibt mit einem Satteldach (DN 40°) erhalten. Die Firsthöhe liegt bei 10,84 m.

Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen des vorhandenen Bebauungsplans und das Bauvorhaben fügt sich sowohl in seiner Größenordnung als auch in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschözzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster		tatsächliche Bebauung	
N	I	N	I

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
9 c	22.07.2019	X		Neubau eines 1-geschossigen Wohnhauses mit Flachdach, Würmersheimer Straße 4, Flst. Nr. 307

Sachverhalt:

Das bebaute Grundstück Flst. Nr. 307 soll geteilt werden. Auf der neu entstehenden Grundstücksfläche soll ein nicht unterkellertes 1-geschossiges Wohnhaus mit Flachdach errichtet werden. Da im dortigen Bereich kein Bebauungsplan vorliegt, ergibt sich der Geltungsbereich für das Bauvorhaben aus § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt. In diesem Bereich ist festzustellen, dass die Wohnnutzung dort zulässig ist. Insoweit ist in Bezug auf die Nutzung ein Einfügen gewährleistet. Aufgrund der eingeschossigen Bauweise mit einer maximalen Höhe von 3,52 m fügt sich das Vorhaben von der Größenordnung her ein.

Hinsichtlich der vorgesehenen Grenzbebauung zu Flst. Nr. 307 wird die Verpflichtung zur Übernahme einer Baulast erforderlich sein. Es werden im Bauantrag zwei Stellplätze ausgewiesen.

Eine eventuell mögliche Beeinträchtigung der Ein- und Ausfahrtssituation auf dem Baugrundstück wird ausschließlich bauordnungsrechtlich bzw. straßenverkehrsrechtlich durch die Baurechtsbehörde - ggfs. nach erfolgter Abstimmung mit Polizei bzw. Straßenverkehrsamt/Straßenbauamt - entschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

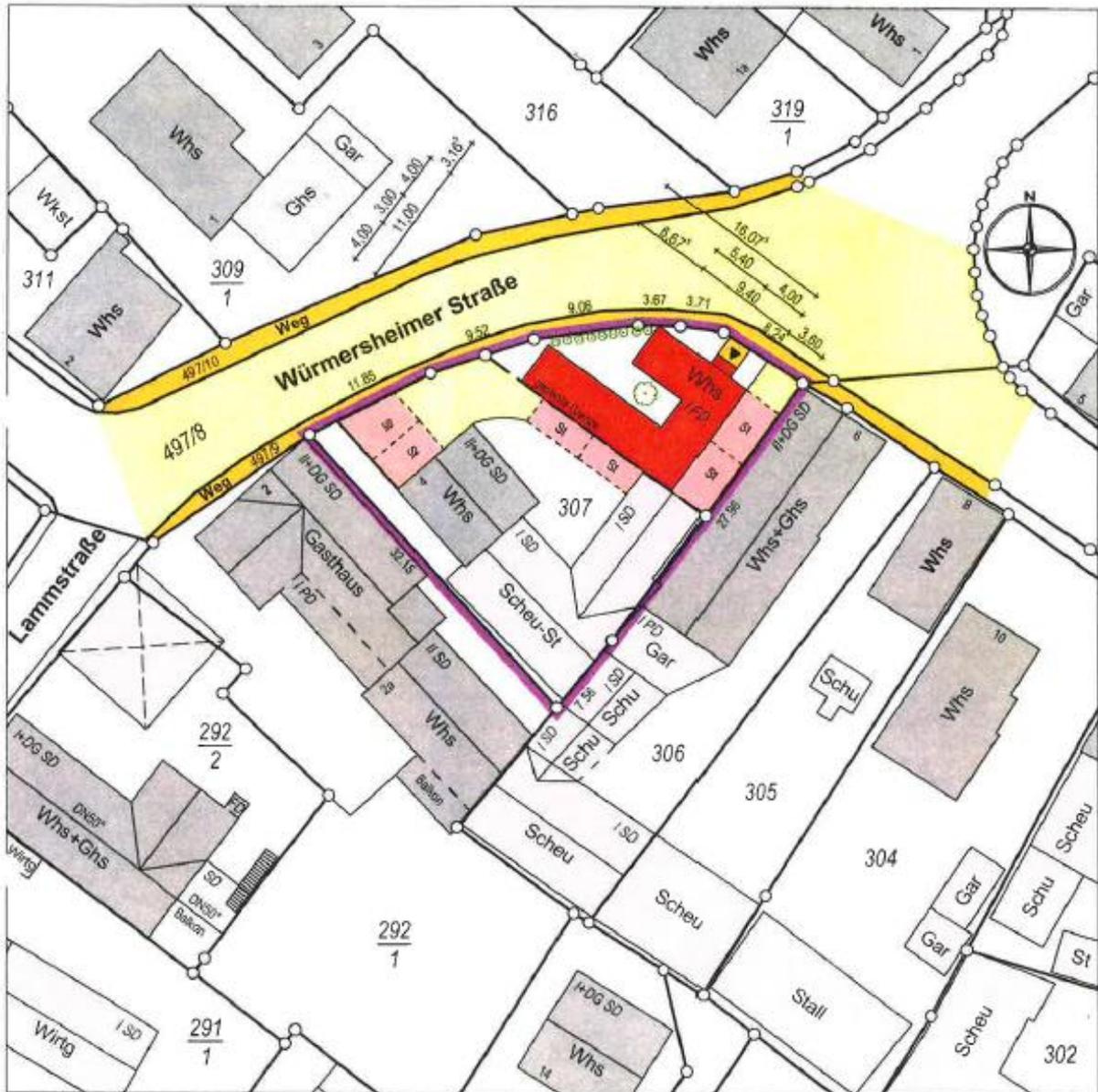
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firsttrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
II	I
I	II

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
9 d	22.07.2019	X		Abbruch einer Scheune und Garage, sowie Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Neuburgweierer Straße 5, Flst. Nr. 104

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Neuburgweierer Straße 5, Flst. Nr. 104 ist geplant, die vorhandene Scheune mit Garage abzureißen. Dies wurde auch aus Sicht des Sanierungsträgers als wirtschaftlich und sinnvoll angesehen. Darüber hinaus soll an dieser Stelle ein nicht unterkellertes Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten und Satteldach (DN 35°, Firsthöhe 10,69 m, Traufhöhe 6,32 m) mit fünf Stellplätzen und einer Fahrradgarage errichtet werden. Das vorhandene Wohngebäude soll erhalten und saniert werden.

Das Grundstück Flst. Nr. 104, Neuburgweierer Straße 5, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich somit aus § 34 Baugesetzbuch. Eine entsprechende Prüfung hat nach dem Kriterium des Einfügens zu erfolgen.

Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes Au am Rhein „Ortsmitte“. Hier sind die entsprechenden Sanierungsziele zu beachten, wie der Erhalt und die Modernisierung der Bestandsgebäude, sowie Stärkung der innerörtlichen Wohnnutzung. Neben diesen allgemeinen Zielsetzungen der Sanierung enthält u.a. der Neuordnungsplan der Vorbereitenden Untersuchungen auch konkrete Ziele für einzelne Grundstücke. Nach diesem Plan soll das Wohnhaus erhalten bleiben, die Nebengebäude machen Platz für einen Neubau. Es kann daher festgestellt werden, dass das Bauvorhaben grundsätzlich den sanierungsrechtlichen Zielen der aufgestellten Sanierungssatzung entspricht.

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 22.10.2018 wurde bereits hinsichtlich dieses Grundstückes eine Bauvoranfrage zum Abbruch des gesamten Gebäudebestandes und dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten behandelt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wurde seitens der Verwaltung zu dieser Bauvoranfrage hierzu nicht erteilt, da städtebaulich das Maß der Bebauung als zu hoch und das Einfügen in die Umgebungsbebauung aufgrund der Kubatur und Stellung des Gebäudes als nicht gegeben angesehen wurde.

Nach rechtlicher Prüfung dieser Bauvoranfrage und nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass unter folgenden Voraussetzungen eine positive Entscheidung getroffen werden könnte:

1. Keine optische dreigeschossige Flach- oder Pultdachplanung, sondern ein Satteldachgebäude, welches allenfalls rechnerisch dreigeschossig ist.

2. Der Baukörper sollte nicht direkt an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sondern die Flucht von den Nachbargebäuden aufnehmen.
3. Es sollten maximal 5-6 Wohnungen geplant werden.

Durch den neuen Bauherrn wurde mit der nun vorgelegten Planung auf die vom Landratsamt Rastatt als Baurechtsbehörde formulierten Voraussetzungen für eine positive Entscheidung entsprechend eingegangen.

Im Vergleich zur ursprünglich angedachten Bebauung konnte nun somit eine genehmigungsfähige Lösung zur Bebauung des Grundstückes erarbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

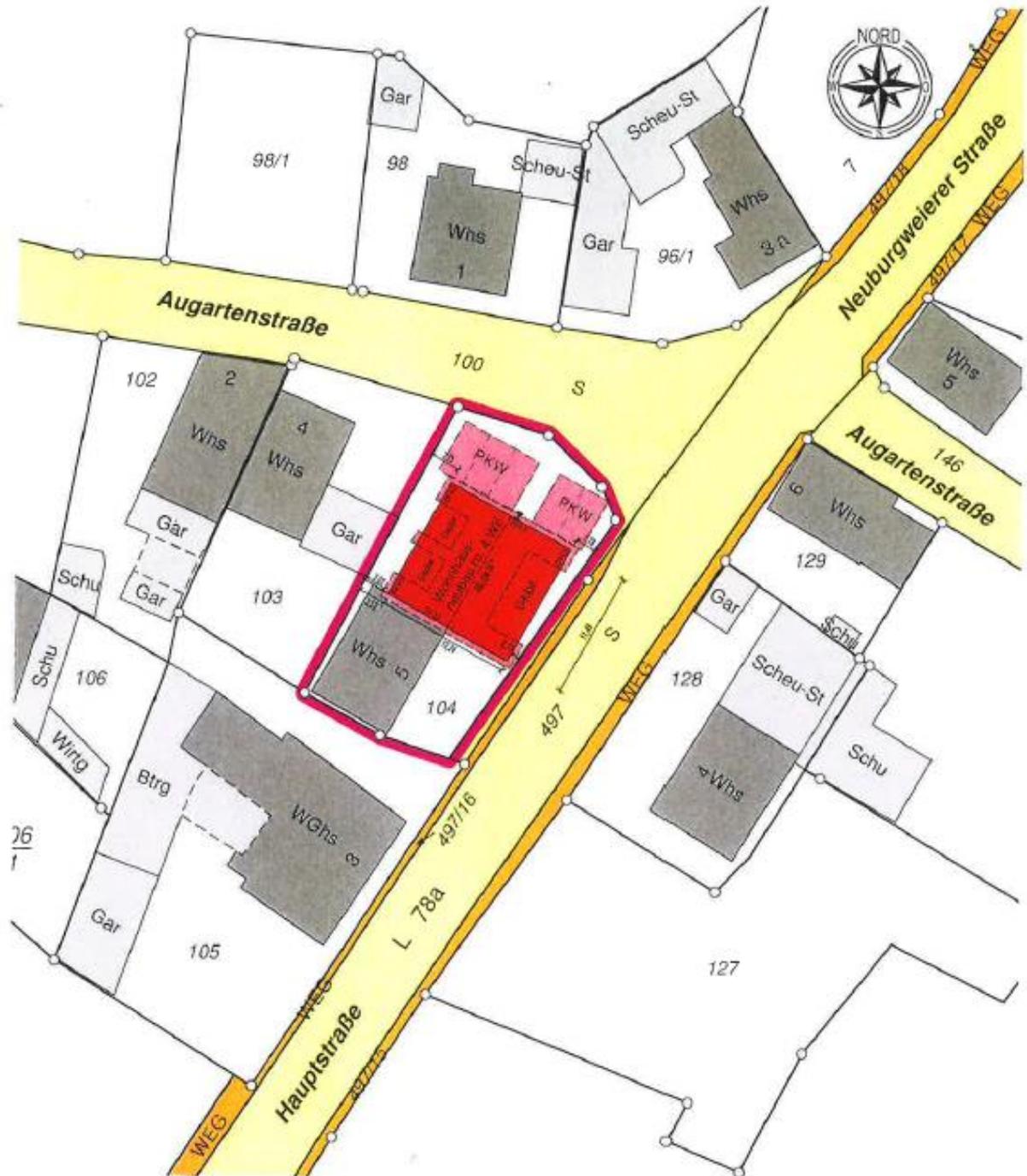
Der Gemeinderat wird gebeten, die erforderliche Zustimmung zum Vorhaben zu erteilen und das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB zu erklären.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au

LAGEPLAN

-zeichnerischer Teil zum
Bauantrag (§4 LBOVVO)
BV Koch



Maßstab 1:500 (im Original)
5m 10m 15m 20m 25m

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
10	22.07.2019	x		Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es sind insgesamt 3 Spenden eingegangen. Diese sind der Anlage zu entnehmen.

Bei allen Spenden wurde geprüft, ob zwischen dem Spender und der Gemeinde Au am Rhein Beziehungen bestehen, die eine Annahme der Spende in Frage stellen könnten. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeinderat hat die Spendeneingänge und Spendenangebote zur Kenntnis zu nehmen und über deren Annahme zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von den oben genannten Spenden.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung